

Stellungnahme (Kurzfassung)

- ✚ **Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht,**
- ✚ **Zum Entwurf der Verordnung zur Ablösung der BKrFQV und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Die Verbände der deutschen Logistikwirtschaft AMÖ, BGL, BWVL und DSLV nehmen Bezug auf ihre ausführliche Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur Umsetzung der RL (EU) 2018/645 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 zur Änderung der RL 2003/59/EG in deutsches Recht. Zusammenfassend halten sie – auch im Kabinettsentwurf vom 21.07.2020 - nachfolgende Anpassungen für notwendig:

Zum BKrFQG:

- **Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe:** Zwar sind die in § 1 Abs. 3 BKrFQG vorgenommenen Begriffsbestimmungen positiv zu bewerten. Dies gilt auch für die Zuordnung von Stadt- oder Landkreisen zum städtischen oder ländlichen Raum in der vorgesehenen Anlage. Dennoch besteht infolge der Ausweitung der Ausnahmen im Bereich der Landwirtschaft nach wie vor die Gefahr massiver Wettbewerbsverzerrungen zwischen den nach GüKG lizenzierten Unternehmen, die mit erheblichem Aufwand sämtliche Berufszugangskriterien erfüllen müssen und den Profiteuren der neuen Regelung. Aus Sicht der Verbände ist eine Gleichbehandlung erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sofern Güter transportiert werden.
- **Anerkennung von Ausbildungsstätten:** Erforderlich ist eine ausdrückliche Klarstellung in § 9 BKrFQG, dass die Gründung von Ausbildungsverbänden möglich ist und Räumlichkeiten für Schulungen geteilt werden können. Darüber hinaus notwendig: Klarstellung, dass anerkannte Ausbildungsbetriebe Schulungen in eigenen Räumlichkeiten durchführen können; bürokratische Erleichterungen beim Anerkennungsverfahren für Betriebe, die bereits Berufsausbildungen durchführen; Verzicht auf die Nennung jedes einzelnen Referenten im Anerkennungsbescheid.

Die heute bestehende Gesetzeslage, bei denen Ausbildungsbetriebe nach BBiG die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung bereits



ohne staatliches Anerkennungsverfahren durchführen können, ist im Kabinettsentwurf nicht vorhanden, sollte jedoch fortgeführt werden, da die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten bereits nachweislich vorliegen.

- **Qualifikation in Drittstaaten ermöglichen:** Es fehlt weiterhin eine angesichts des Fahrer mangels und im Interesse einer qualifizierten Fachkräftezuwanderung dringend notwendige Regelung zur Anerkennung / Erwerb von Qualifikationen in Drittstaaten nach deutschem bzw. EU-Standard, ggf. zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts mit den Ländern des Balkans, der Ukraine und Indien.
- **Flexibilisierung bei Ausbildungs- und Prüfungsorten / Sprache:** Es fehlen dringend erforderliche flexible Regelungen bei Ausbildungsorten (§ 6 Nr. 1 und 2 BKrFQG); Prüfungsorten (§ 2 Abs. 7 BKrFQV) und Sprache. Hintergrund: Grassierender Fahrer mangel; mangelnde Sprachkenntnisse der Fahrer stehen Durchführbarkeit der Maßnahmen häufig entgegen.
- **BKF-Qualifikationsregister:** Es fehlt weiterhin die unbürokratische Gestaltung des neuen BKF-Qualifikationsregisters (Zugang durch Benutzername und Passwort).

Zur BKrFQV weisen wir nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

- **Wiederholungen bei der Weiterbildung:** Notwendig ist die Zulassung einer mehrfachen Wiederholung von Unterkennntnisbereichen bei der Weiterbildung (§ 4 Abs. 1 S. 4 BKrFQV). Grund: aktueller Vorschlag ist unnötige Beschränkung der Ausbildungsinhalte und nicht im Interesse der BKF.
- **Fortbildung der Ausbilder:** Bei der Vorgabe zur Fortbildung der Ausbilder (§ 7 Abs. 1 S. 3 BKrFQV) ist eine Differenzierung erforderlich zwischen Dozenten der Ausbildungsbetriebe und Fahrlehrern. Es sollte keine starre Übernahme von Fahrlehrervorgaben auf die Ausbildungsbetriebe stattfinden. Ziel: Verhinderung einer Verlagerung der Ausbildungsaktivität ausschließlich zu kommerziellen Anbietern.
- **E-Learning und Blended Learning:** Gesetzgeberische Umsetzung von E-Learning und integriertem Lernen (Blended Learning) im Rahmen von Grundqualifikation bzw. Weiterbildung in Umsetzung von Art. 7 und Erwägungsgrund 12 der RL (EU) 2018/645 dringend erforderlich. Ziel: zeitliche, räumliche und finanzielle Entlastung von Fahrern und Unternehmen. Fahrerfreundliche Ausgestaltung der Schulungsbedingungen als wichtiger Attraktivitätsfaktor im Wettbewerb um Fahrer. Erfolgreiche Umsetzung in den Niederlanden und Österreich als Vorbild.

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Bundesverband Spedition und Logistik (DSL) e.V.

Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL) e.V.

